

## **Verletzende Kommentare nach einem Suizid**

### **Der Presserat stellt seine Zuständigkeit in diesem Fall ausdrücklich fest**

Eine Website berichtet über den Suizid eines 50-jährigen Journalisten, der als Befürworter von Alternativmedizin bekannt war. In einigen Kommentaren zu der Veröffentlichung wird salopp, respektlos und verletzend über den Suizid geschrieben. Ein Leser ist in diesem Fall Beschwerdeführer. Er ist der Auffassung, dass Artikel und veröffentlichte Kommentare den Toten in seiner Menschenwürde verletzen und gegen seine Persönlichkeitsrechte verstießen. Die Redaktion gibt sich verwundert darüber, dass sie vom Presserat um eine Stellungnahme gebeten werde, sei sie doch ein Jahr zuvor auf das Angebot des Presserats, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben, nicht eingegangen. Es erschließe sich der Redaktion nicht, wie ein Verstoß gegen eine Erklärung möglich sein könne, die man nicht unterschrieben habe. Auch habe die Redaktion Probleme mit der Seriosität des Beschwerdeführers. Homöopathie sei Scharlatanerie. Ein Zentralverband homöopathischer Ärzte sei daher ein Widerspruch in sich. Vielleicht gebe es Heilpraktiker, die sich Homöopathen nennen. Dies seien aber keine Ärzte. Obwohl man eine Zuständigkeit des Presserats für das Internet-Portal nicht erkennen könne, nehme die Redaktion trotzdem Stellung. Keiner der Kommentare verletze die Menschenwürde des Verstorbenen. Dieser habe seine Positionen als Vertreter der alternativen Heilmethoden offensiv und streitbar vorgetragen. Entsprechend seien auch die Kommentare gewesen. Dass in einem Kommentar auch Einblicke in die Jugendzeit des Verstorbenen gegeben würden, sei bei einer Person der Zeitgeschichte wie dem toten Journalisten legitim. Dies stelle eine wichtige Information zu seinem Werdegang dar. Das Andenken an ihn werde nicht verletzt, auch nicht dessen Würde. Die Redaktion sehe daher keinen Anlass, etwas zu löschen oder zu verändern.

Der Presserat leitet das Beschwerdeverfahren ein, da es zu dem Blog auch ein Printmagazin gibt, das gegen Geld vertrieben wird. Insofern wird die Zuständigkeit des Presserats angenommen, auch wenn keine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben wurde.

Der Beschwerdeausschuss stellt die Zuständigkeit des Presserats für die Website fest, denn grundsätzlich besteht diese für alle Online-Medien, zu denen eine entgeltlich vertriebene Print-Ausgabe existiert. Dies gilt unabhängig davon, ob das jeweilige Medium eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben hat oder nicht. Die Beschwerde wird daher behandelt. Der Presserat sieht im beanstandeten Artikel keine Verletzung der Ziffer 8. Der Beitrag berichtet sachlich über den Suizid des

Journalisten. Das Informationsinteresse der Leserschaft an dem Suizid des aktiven Befürworters von Alternativmedizin rechtfertigt die Art der Berichterstattung in diesem Fall. Der Beschwerdeausschuss kritisiert jedoch die nach der Berichterstattung erfolgten und veröffentlichten Kommentare. Formulierungen wie „Er hat das aber nicht mit Globuli gemacht?“ und „Er hat sich mit einer Platzpatrone erschossen!“ sind geeignet, die Menschenwürde des Toten zu verletzen. Den Tod eines Menschen mit spöttischen Aussagen zu kommentieren, ist nicht mit den presseethischen Grundsätzen vereinbar. Die Redaktion trägt die Verantwortung auch für Nutzerkommentare und hätte entsprechend eingreifen müssen. (0209/14/2)

**Aktenzeichen:**0209/14/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2014

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** Missbilligung